

Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf der L 142 im Stadtteil Langwaden

Schreiben der Kirmesgesellschaft „Einigkeit“ Langwaden 1932 e.V. vom 08.03.2016

Seite 1

Lärminderung	Erläuterung	Quelle
BImSchG §§ 47a - 47f - Sechster Teil – Lärminderungsplanung Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen	Der betroffene Streckenabschnitt wird voraussichtlich in der dritten Stufe zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie betrachtet. Bis zum 30. Juni 2017 müssen die Lärmkarten der dritten Stufe für alle Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Hauptschienenstrecken und Großflughäfen erarbeitet und bis zum 30. Dezember 2017 an die EU-Kommission gemeldet werden. Nach Erstellung und Auswertung der Lärmkarten wird über eine Lärmaktionsplanung entschieden. Die Lärmaktionsplanung stellt keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder verkehrsrechtlicher Art dar. Hierzu bedarf es weiterer spezialgesetzlicher Rechtsgrundlagen (z.B. die StVO, die 16. BImSchV, die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Richtlinien für Lärmschutz an Straßen – RLS 90). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aufgrund von Verkehrslärmimmissionen sind ausschließlich über die Lärmschutzrichtlinien-StV und die darin verankerte RLS 90 anzuordnen.	LANUV, Bez.-Reg. Düsseldorf, Stadt GV
Durchführung von Messungen der KG	Die seitens der Kirmesgesellschaft veranlasste Messung der Schallpegel ist für den Landesbetrieb nicht maßgebend. Um eine Gleichbehandlung aller Betroffenen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber ein bundesweit einheitliches Berechnungsverfahren vorgeschrieben, welches sowohl im § 3 16. BImSchV (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) als auch in der VLärmSchR 97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes) im Punkt 10.6 Satz (1) verankert und durch die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ in seiner Form vorgeschrieben ist. In die Berechnung fließen diverse Faktoren, wie z.B. Bodensenkungen, Bodenerhebungen, Breite der Straße, Straßenbelag, zulässige Höchstgeschwindigkeit, etc. und die Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV) ein. Mit den diesseits durchgeführten schalltechnischen Berechnungen liegen Beurteilungspegel an der jeweiligen Gebäudefronten und am jeweiligen Geschoss vor. Also jene Pegel, die am Fenster der möglichen Betroffenen ankommen. Eine Pegelmessung ist nur eine Momentaufnahme, welche je nach gewähltem Zeitpunkt bspw. zur Spitzenstunde Höchstwerte liefert. Die Pegelmessungen scheinen direkt an der Straße durchgeführt worden zu sein, was logischerweise zu massiv höheren Schallwerten führt. Die letzte Erhebung des DTV erfolgte verteilt über das gesamte Jahr 2015. Die Ergebnisse der Zählung liegen noch nicht vor. Es ist allerdings nicht von einem derartigen Anstieg der DTV-Werte auszugehen, dass die Voraussetzungen zur Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen erfüllt werden. Um diese zu erfüllen, müsste eine Erhöhung von mindestens 3 dB(A) erfolgen. Damit das geschieht, müsste sich die Verkehrsstärke verdoppeln. Davon ist nicht auszugehen.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Erhöhung des HYDRO-Werksverkehrs	Die Kirmesgesellschaft führt an, dass künftig mit einer deutlichen Erhöhung des Lkw-Verkehrs durch die Firma Hydro zu rechnen ist. Diese Belange spielen für die Beurteilung der Lärmsituation keine Rolle, da die bestehende Situation die maßgebende Bewertungsgrundlage darstellt. Die VLärmSchR97 schreibt im Punkt 37.3 Satz (2) klar vor, dass „[die vorhandene Verkehrsmenge für die Ermittlung der Voraussetzungen zu Grunde zu legen ist]“.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Prüfung der Lärmsituation durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat weiterhin mitgeteilt, dass die Richtwerte für verkehrsbeschränkende Maßnahmen gemäß der heranzuziehenden Lärmschutz-Richtlinien-StV bei 72 dB(A) tags und bei 62 dB(A) nachts festgelegt sind. Die berechneten Höchstwerte im betroffenen Bereich hat der Landesbetrieb mit 67 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angegeben. Somit werden diese Richtwerte nicht erreicht und es gibt für verkehrsbeschränkende Maßnahmen folglich leider keine Umsetzungsgrundlage.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Prüfung der Lärmsituation durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf Lärmsanierungsmaßnahmen	Die aufgrund des Bebauungsplans (Misch-, Dorf- und Kerngebiete) geltenden Auslösewerte für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen liegen bei 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Somit ist die Voraussetzung der Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierungsmaßnahmen an den Gebäuden Dorfstraße 1, 1a, 1b und 3 erfüllt. Die jeweiligen Grundstückseigentümer können beim Straßenbaulastträger einen Antrag auf Bezuschussung von passiven Schutzmaßnahmen stellen. Lärmsanierungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen. Eine Bezuschussung kann nur dann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zulässigen Auslösewerte müssen überschritten sein 2. Die vorhandenen Umfassungsbauteile bieten keinen ausreichenden Schutz vor dem Verkehrslärm 3. Eine Förderung kann nur nach Dringlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Bezuschussung erfolgt zu maximal 75 % der angemessenen Aufwendungen. 	Landesbetrieb Straßenbau NRW

Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 07.06.2016 im Kloster Langwaden

Lärminderung

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Bundesverkehrszählung 2015 wird die Stadt den Landesbetrieb Straßenbau NRW um eine erneute Prüfung der Lärmsituation bitten. Im Anschluss an die Erstellung und Auswertung der strategischen Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie (vorauss. 06/2017) wird über die Durchführung einer Lärmaktionsplanung entschieden (Grundlage der §§ 47 a - f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG).

Infolge der Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierungsmaßnahmen an den Gebäuden Dorfstraße 1, 1a, 1b und 3 werden die Grundstückseigentümer angeschrieben und auf die Möglichkeit einer Bezuschussung von passiven Schallschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW hingewiesen.

Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf der L 142 im Stadtteil Langwaden

Schreiben der Kirmesgesellschaft „Einigkeit“ Langwaden 1932 e.V. vom 08.03.2016

Seite 2

Verkehrsführung	Erläuterung	Quelle
Sanierung des Straßenbelags	Wie der Landesbetrieb Straßen NRW mitteilte, ist eine Sanierung im Bereich Langwaden bereits in dessen Bauprogramm aufgenommen worden, eine Ausschreibung ist für das Jahr 2017 angestrebt. Eine frühere grundsätzliche Sanierung der Straße ist zwar wünschenswert, lässt sich aber aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen für Landstraßen zurzeit nicht finanzieren. Die labortechnischen Untersuchungen wurden bereits durchgeführt und ein Sanierungskonzept wird derzeit erstellt. Die SM Grevenbroich wird bei geeigneter Witterung die Schadstelle auf Höhe der Dorfstraße 1 a – c provisorisch flicken. Weitere Maßnahmen sind bis zur Sanierung nicht vorgesehen.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Erarbeitung eines Verkehrskonzepts für den Stadtteil Langwaden	Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes ist auf Grund fehlender alternativer Verkehrsführungen nicht möglich.	Stadt GV
Umleitung des nächtlichen LKW-Verkehrs über die Autobahn	Da es sich beim Straßenverlauf der L 142 in Langwaden um eine Landesstraße handelt, kann der Straßenbaulastträger sowohl einer Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, als auch einem „Nachtfahrverbot für LKW“ nicht zustimmen. Landesstraßen dienen dem übergeordneten Verkehr und „Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs“ dürfen, nach §45 Abs. 9 StVO, „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht [...]“.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Fahrverbot für LKW in der Nacht		
Legung von gefederten Kanal- und Gullydeckeln	Gefederte Schachtabdeckungen für die runden Regelschächte im Verkehrsbereich sind im Handel nicht erhältlich. Die Abteilung Stadtentwässerung der WGV GmbH hat sich bei Herstellern von Schachtabdeckungen über die Überrollgeräusche von Schachtabdeckungen informiert. Seitens verschiedener Hersteller wurden Messungen der Überrollgeräusche für 8 relevante Abdeckungsmodelle durchgeführt. Die Messbedingungen wurden zwecks Vergleichbarkeit exakt definiert. Die ermittelten Werte liegen bei allen Produkten in einem Bereich von 68 – 72 dB(A). Von der gemessenen Lautstärke her gesehen gibt es keinen gravierend messbaren Unterschied. Selbst das alleinige Vorbeifahren mit dem PKW, ohne über die Schachtabdeckungen zu fahren, ergab Messwerte von bis zu 70dB(A). Alle Hersteller teilten mit, dass die Geräuschentwicklung der Abdeckungen im Rahmen der DIN Normen ist und keine geräuschärmeren Schachtabdeckungen verfügbar sind als es die Norm verlangt.	WGV GmbH
Verlegung von Schächten an Stellen, wo sie nicht überfahren werden	Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit die Schächte an Stellen zu verlegen, wo sie nicht überfahren werden können, jedoch ist diese Maßnahme sehr kostenintensiv. Hierzu müssten nicht nur die Schachtbauwerke, sondern auch die Kanalleitungen aus den Fahrbahnen verlegt werden. Dies bedeutet, dass ca. 170 m Kanalleitungen DN 500 und DN 900 zu verlegen sind. Die geschätzten Projektkosten betragen hierfür ca. 380.000 Euro brutto.	WGV GmbH
Einführung von Flüsterasphalt	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW darf nach Vorgaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) Flüsterasphalt auf Landstraßen nicht verbauen.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Aufbau von geschwindigkeitsreduzierenden Verkehrsinseln	Derzeit weist der Stadtteil Langwaden zwei Querungsinseln auf. Weiterer Bedarf wird seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW nicht gesehen.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Anlage von Bodenschwellen	Unabhängig von der Tatsache, dass Bodenschwellen sich kontraproduktiv hinsichtlich einer Lärmreduzierung verhalten, handelt es sich bei dem Bereich der L 142 im Stadtteil Langwaden um eine sog. „freie Strecke“. Die Errichtung von Bodenschwellen würde die Sicherheit und Leichtigkeit des überregionalen fließenden Verkehrs stark beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird der Landesbetrieb keine Bodenschwellen auf freien Strecken errichten.	Landesbetrieb Straßenbau NRW

Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 07.06.2016 im Kloster Langwaden

Verkehrsführung

Die Stadt wird nochmals mit dem Landesbetrieb Straßenbau Kontakt aufnehmen und darum bitten, die in seiner Stellungnahme getroffenen Auskünfte noch einmal zu überdenken und in den nachgenannten Punkten den Anliegen der Anwohner wohlwollend entgegenzukommen:

- den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags (Flüsterasphalt) trotz gegenteiliger Vorgabe der BAST
- Modifizierung der vorhandenen Verkehrs-(Querungs)inseln mit dem Ziel eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erwirken

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Kreises Neuss wird von der Stadt Grevenbroich hinsichtlich der erteilten Genehmigungen für den HYDRO-Werksverkehr kontaktiert, um eine Reduzierung der Anzahl von Fahrten über die L 142 zu erreichen. Dies betrifft im Wesentlichen die Transporte mit Flüssialuminium, welche als Rückfahrten (Leerfahrten) durchaus über Autobahnen erfolgen könnten.

Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO auf der L 142 im Stadtteil Langwaden

Schreiben der Kirmesgesellschaft „Einigkeit“ Langwaden 1932 e.V. vom 08.03.2016

Seite 3

Geschwindigkeit	Erläuterung	Quelle
Verflüssigung des Verkehrs durch flächendeckende Einführung von Tempo 30 Möglichst Tempo 30 an der L142 zwischen den Ortsschildern Langwaden	Da es sich beim Straßenverlauf der L 142 in Langwaden um eine Landesstraße handelt, kann auch hier der Straßenbaulastträger einer Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht zustimmen. Landesstraßen dienen dem übergeordneten Verkehr und „Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs“ dürfen, nach §45 Abs. 9 StVO, „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht [...]“.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
Digitale Anzeigen, die die gefahrene Geschwindigkeit anzeigen, um die Aufmerksamkeit zu erhöhen	Die städtische Geschwindigkeitsmessanlage kann auf der L 142 in der Durchfahrt Langwaden aufgestellt werden.	Stadt GV
Anzeigetafeln die den ermittelten Schall anzeigen	Unter Bezugnahme auf die o.a. „nicht-Verwertbarkeit“ von <u>Messungen</u> des Schallpegels wird eine Installation solcher Anzeigetafeln für nicht zielführend gehalten. Außer von der Lautstärke hängt die Lärmwirkung auch vom zeitlichen Verlauf eines Schallereignisses ab. Entsprechend wird zur Bewertung ein zeitlich gemittelter Schallpegel, der so genannte Mittelungspegel, herangezogen. Auf einer solchen Anzeigetafel würde der Maximalpegel (auch Spitzenpegel genannt) angezeigt. Er beschreibt, im Gegensatz zum Mittelungspegel, ein einzelnes Schallereignis und nicht einen gemittelten Wert über einen bestimmten Bezugszeitraum.	
§ 30 StVO als Grundlage	Im § 30 StVO wird u.a. ausgeführt, dass bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötige Lärm- und Abgasbelastungen zu vermeiden sind. Unnötiger Lärm wird auch verursacht durch: 1. Unnötiges Laufenlassen des Motors stehender Fahrzeuge, 2. Hochjagen des Motors im Leerlauf und beim Fahren in niedrigen Gängen. 3. unnötig schnelles Beschleunigen des Fahrzeuges, namentlich beim Anfahren. 4. zu schnelles Fahren in Kurven, 5. unnötig lautes Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln. Vermeidbare Abgasbelastungen treten vor allem bei den Nummern 1 -3 aufgeführten Ursachen auf. Ebenfalls ist das Sonntagsfahrverbot in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen zu beachten. Bei Einhaltung der o.g. Vorgaben durch die Verkehrsteilnehmer besteht keine Möglichkeit eines ordnungsbehördlichen Einschreitens.	Stadt GV
Radarkontrollen	Im betreffenden Bereich der L 142 sind zwei Messstellen für das städtische Radarmessfahrzeug ausgewiesen (Einmündung Am Eichenbroich und in der Bushaltebucht schräg gegenüber der Einmündung St.-Bernhard-Straße). Die Stadt wird für einen begrenzten Zeitraum ab der 24. KW verstärkt werktags (tagsüber und abends) kontrollieren und die Ergebnisse auswerten.	Stadt GV
Schwarze Kästen, im Volksmund „Starenkästen“ genannt, auch mit wechselnder Bestückung von Kameras	Eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung erfordert je nach Messtechnik einen Aufwand für die Beschaffung und Installation von mehr als 100.000 €. Hinzu kommen die laufenden Unterhaltungskosten. Angesichts einer schwierigen Fallzahlenprognose (festgestellte Verstöße und die damit verbundenen Einnahmen von Verwarn- und Bußgeldern) können keine Angaben zur Amortisationsdauer gemacht werden.	Stadt GV

Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 07.06.2016 im Kloster Langwaden

Geschwindigkeit

Auch hierzu wird die Stadt nochmals mit dem Landesbetrieb Straßenbau Kontakt aufnehmen und darum bitten, die in seiner Stellungnahme getroffenen Auskünfte noch einmal zu überdenken und in den nachgenannten Punkten den Anliegen der Anwohner wohlwollend entgegenzukommen:

- die Anordnung eines Tempolimits von 30 km/h besonders im Hinblick auf den neu errichteten Waldkindergarten und den Klosterbetrieb (Wohngemeinschaften, Kolumbarium u.a.) als Begründung einer Gefahrenlage durch die besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Modifizierung der vorhandenen Verkehrs-(Querungs)inseln mit dem Ziel eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erwirken

Die Stadt wird im Herbst die Geschwindigkeitsmessanlage für einen ausreichend langen Zeitraum installieren und die gesammelten Daten im Anschluss auswerten.

Es wird zugesichert, dass der Radarmesswagen verstärkt an Werktagen (tagsüber und abends) an den festgelegten Messstellen Geschwindigkeitskontrollen vornimmt. Die Ergebnisse werden nach einem repräsentativen Zeitraum ausgewertet.